



Merkblatt Photovoltaikpflicht

Wann gilt die Photovoltaikpflicht?

- Neubau von Gebäuden
- Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen
- Ausbau und Anbau bei Bestandsgebäuden und Parkplätzen, wenn dadurch neue, zur Solarnutzung geeignete Flächen entstehen
- Grundlegende Dachsanierungen

In welchen Fällen gilt die Photovoltaikpflicht nicht?

- Nach Norden ausgerichtete Dachflächen mit einer Neigung von 20 bis 60 Grad
- Einzeldachflächen mit weniger als 20 Quadratmetern
- Unterirdische Bauten, Fliegende Bauten
- Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern
- Gebäude mit Dachflächen, die temporär entfernt oder bewegt werden müssen
- Gebäude gemäß § 1 der Störfall-Verordnung, bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird
- Gebäude mit Dachflächen, auf denen eine Solarnutzung eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt
- Bauvorhaben, die über keinen Netzanschluss verfügen und dieser verweigert wird

In welchem Umfang ist die PV-Anlage mindestens zu errichten?

- Standardnachweis: 60 Prozent der geeigneten Einzeldachflächen
- Erweiterter Nachweis: 75 Prozent der geeigneten Teildachflächen
- 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen
- Abweichend kann eine Photovoltaikanlage beim Neubau eines Wohngebäudes und bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes auch mit einer installierten Mindestleistung von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche installiert werden
- Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, verringert sich der Umfang der Mindestnutzung um die Hälfte

Befreiungsanträge

Befreiungsanträge können bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gestellt werden, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens gefährdet ist. Hierzu gelten die Schwellenwerte des § 7 PVPf-VO. Befreiungsanträge sind zusammen mit den Bauvorlagen einzureichen, bei verfahrensfreien Dachsanierungen spätestens 2 Monate vor Beginn. Der Kostenaufwand ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Weiterführende Informationen

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>

Relevante Gesetze

§ 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden- Württemberg (KlimaG BW)
Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden- Württemberg (PVPf-VO)

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Bauordnungsamt, Sachgebiet 12 – Klimaschutz.